

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 10. April 2025; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3801.5 (Laufnummer 18120)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Standortbeitrag an die Mieterausbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                ???.???

Geändert:        –

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Standortbeitrag an die Mieterausbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz, wird als neuer Erlass publiziert.

**§ 1**

<sup>1)</sup> Der Kanton Zug beteiligt sich mit einem Standortbeitrag an den Mieterausbaukosten eines Bildungszentrums von XUND in Rotkreuz mit einem Anteil von zwei Dritteln der Investitionskosten bzw. maximal 10 Millionen Franken.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

## § 2

<sup>1</sup> Der Beitrag wird in drei Tranchen wie folgt ausbezahlt:

- a) Die erste Tranche von 2 Millionen Franken wird ausbezahlt, wenn der vorliegende Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist.
- b) Die zweite Tranche von maximal 7 Millionen Franken wird nach der Übernahme des Gebäudes S45 im Rohbau für den Mieterausbau und der Überprüfung des Mittelbedarfs auf der Basis des aktualisierten Kostenvoranschlags nach Vorliegen von 80 Prozent der Vergaben ausbezahlt.
- c) Die dritte Tranche wird nach Vorliegen der Schlussbauabrechnung ausbezahlt und besteht maximal aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag von 10 Millionen Franken und den ausbezahlten Tranchen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden nach Vorliegen des definitiven Kostenvoranschlags betreffend Mieterausbau in einer Vereinbarung zwischen XUND und der Volkswirtschaftsdirektion geregelt.

## § 3

<sup>1</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>2)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>3)</sup>

---

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> Inkrafttreten am ...

Zug, ....

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Stefan Moos

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....